
Von: frdi[SMTP: [REDACTED]@AMT.DE]

Gesendet: Freitag, 23. Januar 2015 [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreff: BRUEEU*202: Sitzung der Ratsarbeitsgruppe Dapix (Format Datenschu tz) am 15./16. Januar 2015

Vertraulichkeit: Vertraulich

Diese Nachricht wurde automatisch von einer Regel weitergeleitet.

VS-Nur fuer den Dienstgebrauch

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

aus: AUSWAERTIGES AMT

[REDACTED]

[REDACTED]

C i t i s s i m e

[REDACTED]

nr 202 vom 23.01.2015, [REDACTED]

an: AUSWAERTIGES AMT [REDACTED]

C i t i s s i m e

Fernschreiben (verschlusselt) [REDACTED]

eingegangen: 23.01.2015, [REDACTED]

VS-Nur fuer den Dienstgebrauch

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Verfasser: [REDACTED] (BMI)

[REDACTED] [REDACTED]

Betr.: Sitzung der Ratsarbeitsgruppe Dapix (Format Datenschutz) am 15./16. Januar 2015

hier: EU-Datenschutzreform

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

Bezug: CM 5518/14

--I. Zusammenfassung--

1. Gegenstand der Sitzung

Die Gruppe befasste sich am 15./16. Januar 2015 mit Kapitel II der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der vom Vorsitz überarbeiteten Fassung gemäß Dok. 17072/14 sowie mit den DEU-Noten zur Einwilligung (14707/1/14 REV. 1) und zur Pseudonymisierung (14705/14).

2. Position KOM und MS

a) Die Gruppe diskutierte grundlegende Fragen des Verhältnisses der Artikel und Tatbestände untereinander und der Rechtsfolgen:

i) Kompatibilität und Zweckänderung - Art. 5 Abs. 1 b), Art. 6 Abs. 4

DEU, BEL, ESP, PRT, NLD, FRA, BGR, IRL, SVN, HUN und ITA stellten die Frage nach dem Verständnis von Kompatibilität und Zweckänderung, wobei im Ergebnis - mit Ausnahme von ESP und ITA - Einverständnis darüber bestand, dass eine Weiterverarbeitung zu kompatiblen Zwecken auf Basis der ursprünglichen Rechtsgrundlage erfolgen darf. KOM bestätigte diese Auffassung ausdrücklich.

ii) Art. 6 Abs. 2

AUT fragte, ob Art. 6 Abs. 2 eine eigene Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zu den dort genannten Zwecken darstelle, was KOM bestätigte.

iii) Verhältnis von Art. 6 und Art. 9

BEL, ESP, DNK, DEU, NLD und GRC fragten nach dem Verhältnis von Art. 6 und Art. 9. KOM stellte klar, dass Art. 9 kein *lex specialis* darstellt, sondern für die Verarbeitung sensibler Daten ergänzend zu Art. 6 heranzuziehen ist, der in seiner Gesamtheit auch für die Verarbeitung sensibler Daten gelten würde.

b) DEU stellte seine Noten zur Einwilligung und zur Pseudonymisierung vor.

i) Einwilligung

Die Mehrheit der sich zu Wort meldenden MS (SVN, EST, FIN, IRL, ITA, FRA) und KOM begrüßten den Ansatz, hielten aber die konkreten Textvorschlag für zu lang und komplex. ESP und HUN hatten positiven Prüfvorbehalt, DNK Prüfvorbehalt. PRT begrüßte den Vorschlag und hielt lediglich noch einige redaktionelle Änderungen für erforderlich. BEL, NLD, SWE und GBR sahen keinen Bedarf für Änderungen des Dok. 17072/14.

ii) Pseudonymisierung

BEL, IRL, AUT, ESP, HRV, ITA und NLD begrüßten den Ansatz, sahen aber Änderungsbedarf im Wortlaut der DEU- Note. Sehr skeptisch äußerten sich POL, SWE, FRA und GBR.

3. Weiteres Vorgehen

In der DAPIX am 26./27.01. wird über die zentrale Kontaktstelle (One-Stop-Shop) verhandelt. Im informellen JI-Rat am 30.01. soll die Frage der Abgrenzung von DSGVO und Richtlinie Polizei und Justiz (RL) beraten werden.

--II. Im Einzelnen--

Aus der Diskussion zu Kapitel II bleibt im Übrigen festzuhalten:

-- Erwägungsgründe (EG) --

BEL und DEU wiesen darauf hin, dass die EG 13 bis 22 nicht Teil von Kapitel II seien. Vorsitz

erklärte, diese EG später (im Zusammenhang mit Kapitel I) diskutieren zu wollen.

Die Mehrheit der wortnehmenden MS sprach sich gegen die Ergänzung zur "relevant and appropriate connection" im EG 38 als zu weitgehend aus (AUT, HUN, FRA, PRT, DEU, SVN).

DEU schlug vor, im EG 30 den Grundsatz von Treu und Glauben dahingehend zu spezifizieren, dass dies auch bedeute, Daten nutzen zu können, soweit der Betroffene dies aufgrund der Gemeinschaftsbezogenheit der Person im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen müsse.

-- Art. 5 --

NLD, ESP sprachen sich für Streichung der Ergänzung "in the public interest" in Abs. 1 (b) aus.

BEL und IRL schlugen (unterstützt von NLD) vor, in Abs. 1 (b) einen Verweis auf Art. 83 aufzunehmen (konkret zu formulieren "if and to the extent that the safeguards of article 83 are respected"), dagegen ESP (Art. 83 würde keine "safeguards" enthalten, sondern vielmehr die rechtliche Möglichkeit schaffen, im EU- oder nationalen Recht Ausnahmen von u.a. Informations- und Auskunftsrechten der Betroffenen zuzulassen), AUT (gleiche Sichtweise wie ESP, mit Prüfvorbehalt) und auch KOM.

DEU, unterstützt von AUT und KOM, sprach sich dafür aus, den Grundsatz der Datensparsamkeit wieder in Abs. 1 (c) aufzunehmen.

-- Art. 6 --

--Verhältnis Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Kompatibilität und Zweckänderung--

DEU warf die Frage nach dem Verständnis von Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Kompatibilität und Zweckänderung auf (am Beispiel der Forschung unter Verweis auf 5 Abs. 1 (b) letzter Halbsatz):

Ergibt der Umkehrschluss aus Art. 6 Abs. 4, dass Daten zu einem anderen Zweck, der kompatibel zu dem ursprünglichen Zweck ist (was für die in Abs. 1 (b) privilegierten Bereiche immer anzunehmen ist), auf der Grundlage der ursprünglichen Rechtsgrundlage (ohne neue Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1) rechtmäßig weiterverarbeitet werden dürfen?

Für die klarstellende Frage sprachen DEU alle wortnehmenden DEL Lob aus. Die Frage sei zentral und müsse rechtsklar in der DS-GVO geregelt werden.

Inhaltlich bestand zwischen DEU, BEL, PRT, NLD, FRA, BGR, IRL, SVN Einverständnis, dass Daten zu einem kompatiblen Zweck auf Basis der ursprünglichen Rechtsgrundlage weiterverarbeitet werden dürfen. KOM bestätigte ausdrücklich diese Rechtsauffassung.

Hingegen betonten ESP und ITA, dass die Frage der Rechtsgrundlage und der Kompatibilität des Verarbeitungszweckes auseinandergelassen werden müssten. So könne die Feststellung der Kompatibilität nicht das Erfordernis einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ersetzen. Einer solchen bedürfe es immer. ITA schlug unter Verweis auf WP 203 der Art. 29-Gruppe vor, Art. 6 Abs. 4 zu streichen, da dieser Absatz nur zu Missverständnissen führe.

Vorsitz resümierte zu dieser Frage, die Auffassung der Gruppe und von KOM sei, dass bei kompatiblen Zwecken der Rechtsgrund für die ursprüngliche Datenverarbeitung auch Rechtsgrund der weiteren Verarbeitung zu einem kompatiblen Zweck ist.

--Verhältnis Art. 6 und Art. 9--

BEL, ESP, CZE, DNK, DEU, NLD und GRC fragten nach dem Verhältnis von Art. 6 und Art. 9. KOM stellte klar, dass Art. 9 kein *lex specialis* darstellt, sondern für die Verarbeitung sensibler Daten ergänzend zu Art. 6 heranzuziehen sei, der in seiner Gesamtheit auch für die Verarbeitung sensibler Daten gelte.

--Art. 6 Abs. 1-

POL und auch FRA für "explicit" statt "unambiguous" in a). Zudem schlug POL vor, "by third parties" in f) zu streichen.

IRL fragte, wer ein Dritter sei, welche Verantwortlichkeiten den Dritten träfen. Nach Auffassung von IRL sei der "Dritte" ein Datenverarbeiter, den die üblichen Pflichten träfen.

BEL, SVN, DNK, SWE, GBR und IRL sprachen sich für Streichung des letzten Satzes in Abs. 1 (f) aus, wonach (f) nicht für öffentliche Stellen gelten solle; gegen die Streichung ITA, NLD, POL, GRC und KOM.

--Art. 6 Abs. 2--

AUT fragte, ob Abs. 2 eine eigene Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zu den dort genannten Zwecken sei; das Zusammenspiel von Art. 5 Abs. 1b), Art. 6 Abs. 2 und Art. 83 sei unklar. KOM erklärte, Abs. 2 sei eine eigene Rechtsgrundlage.

--Art. 6 Abs. 3a-

FRA hielt den Absatz für klärungsbedürftig. DEU hinterfragte Notwendigkeit, Art. 6 Abs. 3a zu behalten, schließlich sei der Inhalt ja im EG abgebildet.

--Art. 6 Abs. 4--

DEU bat um Ergänzung des EG 40 dahingehend, dass Abs. 1 (f) keine bestehenden Geschäftsmodelle wie Direktmarketing oder Scoring verhindern solle und dass die in Art. 2 Abs. 2 (e) genannten Zwecken auch ein legitimes Interesse im Sinne der Vorschrift begründen können.

POL und ITA sprachen sich gegen die Aufnahme von Abs. 1 (f) in Abs. 4 aus, auch ESP kritisch

(hinterfragte Notwendigkeit), während NLD und PRT die Aufnahme ausdrücklich begrüßten, FIN hatte Prüfvorbehalt (Art. 6 sei bereits hinreichend flexibel). FRA drückte Verständnis mit ESP-Position aus. SVK mit Prüfvorbehalt.

DEU schlug als Kompromiss folgende Formulierung vor ("Further processing on grounds of legitimate interests of the controller or a third party shall also be lawful if these interests override the interests of the data subject"), um die Abwägungsregelung des Abs. 1 (f) in Abs. 4 dahingehend umzudrehen, dass die Interessen des Controllers diejenigen des Betroffenen überwiegen. Positiv dazu PRT.

HUN schlug vor, eine Informationspflicht für den Fall vorzusehen, dass die Daten auf geänderter Rechtsgrundlage weiterverarbeitet werden. Andernfalls sei das Prinzip der transparenten Datenverarbeitung in Art. 5 Abs. 1 a) nicht eingehalten.

-- DEU-Note zur Einwilligung und Art. 7 --

DEU stellte seine Note zur Einwilligung vor. BEL, NLD, SWE und GBR sahen keinen Bedarf für Änderungen. ESP und HUN hatten positiven Prüfvorbehalt, DNK Prüfvorbehalt. PRT begrüßte den Vorschlag und hielt lediglich noch einige redaktionelle Änderungen für erforderlich.

Die Mehrheit der sich zu Wort meldenden MS (SVN, EST, FIN, IRL, ITA, FRA) und KOM begrüßten den Ansatz, hielten aber die Umsetzung für zu lang und komplex.

BEL, POL, ITA, NLD und CZE sahen Abs. 1 (b) und (c) kritisch, da diese die zu Abs. 1 (a) nach langen Verhandlungen gefundene Einigung auf "unambiguous" in Frage stellten.

BEL, POL, NLD, CZE, IRL und EST äußerten Zweifel an der Verständlichkeit von Abs. 2 (b) und (c) im Hinblick auf die unbestimmten Rechtsbegriffe "unreasonably disadvantage" und "permanent dependency".

ESP, CZE, EST und KOM fragten nach dem Sinn der Ausnahme für öffentliche Stellen bzw. für Datenverarbeitungen im öffentlichen Interesse in Abs. 4.

FRA sprach sich weiter dafür aus, auch für die Einwilligung in Art. 6 Abs. 1 (a) "explicit" vorzusehen. DEU wies auf die Besonderheit der Einwilligung in der Forschung hin und kündigte die Übersendung eines Formulierungsvorschlags für die EG an.

-- DEU-Note zur Pseudonymisierung und Art. 7a --

DEU stellte seine Note zur Pseudonymisierung vor. Die Mehrheit der wortnehmenden MS sah die Pseudonymisierung als eine mögliche technische Sicherheitsmaßnahme, als "Mittel zum Zweck" (BEL, NLD, AUT, IRL, PRT, ESP, POL, SWE, GBR).

Sehr skeptisch äußerten sich POL, SWE, FRA und GBR. BEL, IRL, AUT, ESP, HRV, ITA und NLD begrüßten den Ansatz, sahen aber Änderungsbedarf. Als problematisch wurden insbesondere die Verknüpfung von Pseudonymisierung und Anonymisierung (BEL, AUT, ESP, CZE) und der Umfang der Änderungen und damit die "Prominenz" der Pseudonymisierung gesehen (BEL, NLD, IRL, HRV).

KOM warnte davor, ein Sonderregime mit "aufgeweichten Verpflichtungen" zu schaffen und sah kein Bedürfnis für weitere Regelungen.

Alle sich dazu äußernden MS (BEL, NLD, IRL, ESP, GBR) und KOM sprachen sich gegen Art. 7a aus, wobei KOM vorschlug, den Gedanken in einen EG aufzunehmen.

-- Art. 8 --

Sehr kritisch zu dem Artikel insgesamt äußerten sich GBR, POL, CZE, SVN und SWE. FRA unterstützte zwar grundsätzlich den Ansatz, Kinder besonders zu schützen, hinterfragte aber, ob Art. 8 dieses Ziel erreichen helfe. Eventuell sei es besser keinen spezifischen Artikel für Minderjährige zu haben, sondern spezielle Rechte in Art. 17 vorzusehen.

Bei der Diskussion über die Altersgrenze sprachen sich DEU und CZE für 14 Jahre aus, MLT für 16 Jahre, SVN hielt 13 Jahre für unangemessen. FRA und BEL schlugen 18 Jahre vor (13 Jahre sei

keine spezifische Alterskategorie).

-- Art. 9 --

DEU, unterstützt von CZE, BGR, ESP, FRA, NLD, POL und IRL, hielt Klarstellung des Verhältnisses von Art. 6 und Art. 9 für erforderlich. IRL schlug Verweis auf Art. 6 in Art. 9 Abs. 2 vor.

DNK hob die Wichtigkeit der MS-Flexibilität auch bei sensiblen Daten hervor und wies darauf hin, dass die EG an den aktuellen Wortlaut angepasst werden müssten.

IRL und DEU sprachen sich für Ergänzung in Abs. 2 (f) aus, nach der Verarbeitung sensibler Daten durch Gerichte zulässig ist.

DEU bat um Streichung von "specific" in Abs. 2 (g), da unklar sei, was gemeint ist. Weiter bat DEU um Ersetzung von "necessary" durch "is carried out" in Abs. 2 (h), (ha) und (hb) und sprach sich für die Aufnahme neuer und für die teilweise Änderung genannter Zwecke in diesen Tatbeständen aus sowie für die Aufnahme eines zusätzlichen Tatbestandes zur Verarbeitung sensibler Daten für Sozialversicherungszwecke.

Die Mehrheit der MS äußerte sich kritisch zu Abs. 2 (j) (BEL, HUN, ROM, ITA, AUT, POL, CZE, FRA), wobei BEL, HUN und ROM sich grundsätzlich offen zeigten, den Absatz mit Änderungen zu akzeptieren. Positiv äußerten sich NLD, UK und DEU, wobei DEU eine Ergänzung um das Erfordernis von Sicherheitsmaßnahmen vorschlug.

-- Art. 9a --

Die Mehrheit der wortnehmenden MS (SWE, SVK, DEU, DNK, BGR, HUN, GBR, PRT, SVN, FRA und CZE) hielten die Regelung für unklar. Auch POL mit Prüfvorbehalt. DEU verwies auf die Problematik der Abgrenzung zwischen der Verordnung und der Richtlinie Polizei und Justiz und auf seine entsprechende Note. FRA erläuterte Unsicherheit, da die Daten des Art. 9a doch solche seien, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie Polizei und Justiz fielen. Art. 9a sei deshalb

nicht zu klären, ohne zuvor die Frage

der Anwendungsbereiche der beiden Instrumente gelöst zu haben. SWE, DNK, ESP und NLD sprachen sich für die Streichung des Verweises auf Art. 6 Abs. 1 (c) und (e) aus.

ITA wandte ein, dass die Vorschrift an Art. 8 Abs. 5 der geltenden Richtlinie 46/95 angelehnt sei. GRC ebenfalls positiv, bat aber um Streichung von "offences". Vorsitz und KOM ebenso für die Beibehaltung des Artikels. KOM sah auch keine Verbindung zu der Frage der Anwendungsbereiche der Instrumente.

-- Art. 10 --

DEU und BEL wiesen auf den Zusammenhang zu den Diskussionen über die Pseudonymisierung hin. BEL erläuterte, dass die Identifikation sowohl die zivile als auch die digitale Identität umfasse. BEL schlug vor in einem EG klarzustellen, dass alle Arten des "single-out" erfasst seien von dem Begriff der Identifikation.

Im Auftrag,

██████████ (BMI)

gesehen: ██████████ (StäV)